

## NIEDERSCHRIFT

über die am **22. Juni 2015**, um 19.00 Uhr, im Gemeindeamt Illmitz, abgehaltenen Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Illmitz.

### Anwesend:

Bürgermeister Alois Wegleitner, Vizebürgermeisterin Helene Wegleitner, die Gemeindevorstandsmitglieder Salzl Walter, Gmoser Annemarie, Stefan Wegleitner, Ing. Johann Gangl, Walter Haider, Gemeindegassier Peter Frank, die Gemeinderatsmitglieder Stefan Gangl, Anna Sipötz, Günter Haider, Maximilian Köllner, Stefan Payer, Benjamin Heiling, Johann Unger, Mag. Wolfgang Lidy, Dagmar Egermann, Heidemarie Galumbo, Mario Fleischhacker, Christian Postl, Doris Wegleitner, Franz Haider, MMag. Alexander Petschnig und als Schriftführer OAR Josef Haider.

### **Gegenstände:**

- 1) Vereinsförderungen 2015
- 2) Salzl Günter, Rücktritt vom Tauschgeschäft (Illmitz, Friedhofgasse 9)
- 3) Salzl Günter, Illmitz, Schellgasse 2, Ankauf eines Bauplatzes im BG-Nord
- 4) Kroiss Alexander, Illmitz, Pfarrwiese 2/4/17, Ankauf von Bauflächen im BG-Nord
- 5) Schneider Werner und Tanja, Illmitz, Pfarrwiese 2b/RH 1, Rückgabe Bauplatz (Gst. Nr. 2938/27)
- 6) Tschida Florian, Illmitz, Apetlonerstraße 23, Ankauf des Bauplatzes Nr. 2938/27 (Pfarrwiese)
- 7) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Grundsatzbeschluss
- 8) Gerhard Gangl, Illmitz, Ufergasse 34, Flächenwidmung, Ansuchen
- 9) Familie Heiss, Illmitz, Obere Hauptstraße 20, Ankauf des Grundstückes Nr. 4037/1, KG. Illmitz
- 10) Vertreibung der Stare 2015, Festlegung der allgemeinen Bekämpfungsmaßnahmen, Verordnung
- 11) Ausschreibung einer Friedhofs- und Leichenhallengebühr
- 12) Halime Özkan, Frauenkirchen, Zuteilung eines Gastgartens am Hauptplatz
- 13) Straßen- und Gehsteigausbau sowie Sanierungen im Ortsgebiet
- 14) Sanierung Neue Mittelschule, Grundsatzbeschluss aufgrund der Kostenschätzung
- 15) Allfälliges

**Folgender Tagesordnungspunkt darf gemäß § 44 (1) der Bgld. Gemeindeordnung nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden:**

- 16) Kindergarten/Kinderkrippe Illmitz, Anstellung einer Leiterin
- 17) Kindergarten Illmitz, Anstellung einer Karenzvertretung
- 18) Tschida Julia, VS-Nachmittagsbetreuung, Ansuchen um Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes
- 19) Muth Regina, Helferin Kinderkrippe, einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses
- 20) Gemeindearbeiter, Disziplinäres

Bürgermeister Alois Wegleitner eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die gesetzmäßige Einberufung aller Gemeinderatsmitglieder zu dieser heutigen Gemeinderatssitzung fest. Als Beglaubiger werden die anwesenden Gemeinderatsmitglieder Kassier Peter Frank (ÖVP) und Benjamin Heiling (SPÖ) bestimmt.

Der Vorsitzende, Bgm. Alois Wegleitner, stellt an den Gemeinderat die Frage, ob jemand gegen die Niederschriften vom 27. April 2015 Einwendungen erheben will oder ob jemand zur Tagesordnung Anträge einbringen möchte.

Da keine weiteren Wortmeldungen betreffend die Niederschriften erfolgen und der Gemeinderat einhellig den Niederschriften zustimmt, erklärt Bürgermeister Wegleitner die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen vom 27. April 2015 für genehmigt.

Bgm. Alois Wegleitner spricht im Namen des Gemeinderates die Gratulation an GR MMag. Alexander Petschnig für die Bestellung zum Landesrat aus und wünscht ihm für seine Arbeit alles Gute. Er hofft, dass die Tourismusgemeinde Illmitz immer ein offenes Ohr für ihre Anliegen beim künftigen Landesrat für Tourismus und Wirtschaft haben wird.

MMag. Petschnig bedankt sich für die Glückwünsche und er wird der Tourismusgemeinde Illmitz stets mit Rat und Tat beistehen.

Vor Eingang in die Tagesordnung führt Bgm. Wegleitner an, dass der Leihvertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz zu beschließen ist, da dieser nun in seiner endgültigen Version dem Gemeinderat vorliegt. Dieser Leihvertrag wurde von den Parteiohleuten mit GR Mag. Wolfgang Lidy in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz ausgearbeitet. Er stellt an den

Gemeinderat gem. § 38/2 der Bgld. Gemeindeordnung den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die heutige Tagesordnung aufzunehmen:

### **Tagesbetreuungsstätte Illmitz, Leihvertrag mit dem Roten Kreuz**

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss (23 JA-Stimmen), diesen TO-Punkt in die heutige Sitzung aufzunehmen. Die Behandlung dieses Punktes soll vor dem Punkt „Allfälliges“ vorgenommen werden (als TO-Punkt 15).

Vorstand Walter Haider beantragt ebenfalls die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes gemäß § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung, welcher wie folgt lautet:

### **„Kindergarten Illmitz, Aufnahme einer weiteren Kindergartenpädagogin“.**

Dieser TO-Punkt ist erforderlich geworden, weil man für das kommende Kindergartenjahr eine Integrationspädagogin benötigt. Dies wurde seitens der KG-Leiterin Nekowitsch mitgeteilt und das entsprechende Schreiben liegt der Gemeinde vor. Aufgrund der Dringlichkeit (Arbeitsbeginn 1. September 2015) möge man die vorliegenden Bewerbungen heranziehen und hier eine weitere Aufnahme für diese Tätigkeit im Kindergarten Illmitz vornehmen.

Bgm. Wegleitner fügt an, dass dieses Integrationskind den Kindergarten Illmitz mit 1. September 2015 besuchen wird und das entsprechende Schreiben liegt seit heute vor. Die Anstellung müsste hier in der Form einer Halbtagsbeschäftigung erfolgen (16 Stunden). Dieser TO-Punkt soll auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, da es sich hier um eine eventuelle Anstellung handelt!

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss (23 JA-Stimmen), diesen beantragten TO-Punkt in die heutige Sitzung aufzunehmen. Die Behandlung dieses Punktes soll unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen und nach dem Punkt „Gemeindearbeiter, Disziplinäres“ behandelt werden (als TO-Punkt 22).

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

#### **1) Vereinsförderungen 2015**

Bgm. Alois Wegleitner informiert, dass zwei Ansuchen betreffend Vereinsförderung vom Kriegsofferverband Illmitz und vom Weinbauverein Illmitz vorliegen, welche auch den Fraktionen zugestellt worden sind.

Seitens des Gemeinderates würde man gerne wissen, welche Tätigkeiten und in welcher Form der Kriegsofferverband Illmitz seine Vereinsarbeit unternimmt!

Nach kurzer Beratung spricht der Gemeinderat aus, die üblichen Förderungen laut Voranschlag zu gewähren. Der Antrag wird von Bürgermeister Wegleitner gestellt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Vereinssubventionen zu gewähren:

Kriegsofferverband Illmitz:	€ 400,-
Weinbauverein Illmitz	€ 800,-

#### **2) Salzl Günter, Rücktritt vom Tauschgeschäft (Illmitz, Friedhofgasse 9)**

Der Vorsitzende führt an, dass der Gemeinderat am 9. Dezember 2014 den Beschluss gefasst hat, die Liegenschaft Gst. Nr. 769/1 in Illmitz, Friedhofgasse 9, von der Familie Günter und Anneliese Salzl, Illmitz, Schellgasse 2, zum Preis von € 130.000,- anzukaufen. Dieser Grundstücksankauf soll im Zuge eines Tauschgeschäftes für ein Betriebsgrundstück von 3.000 m<sup>2</sup> im BG-Nord erfolgen. Der Restbetrag des Kaufpreises von € 52.000,- soll in bar, nach endgültiger Übernahme der Liegenschaft Nr. 769/1, beglichen werden. Diesbezüglich wurde Notar Dr. Halbritter mit der Vertragserstellung beauftragt, wobei bis dato nichts geschehen ist, da seitens der Familie Salzl diesbezüglich nichts unternommen worden ist. Jetzt hat Herr Günter Salzl schriftlich mitgeteilt, dass er von diesem Tausch- und Kaufgeschäft zurücktritt. Das Schreiben wurde auch den Fraktionen mit der heutigen Tagesordnung übermittelt. Bis dato sind noch keine Rechtsgeschäfte vollzogen worden. Auch sind keine Kosten für die Gemeinde entstanden. Aus diesem Grund nimmt die Gemeinde Illmitz diesen Rücktritt zur Kenntnis und man möge diesbezüglich den aufrechten Beschluss vom 9.12.2014 aufheben.

Der diesbezügliche Antrag wird von Bürgermeister Wegleitner eingebracht. Der Gemeinde dürfen hierfür keine Kosten entstehen und falls Notariatskosten anfallen, sind diese von Herrn Salzl zu tragen.

Hiefür werden 23 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Gemeinderatsbeschluss vom 9.12.2014 betreffend Ankauf der Liegenschaft Gst. Nr. 769/1 in Illmitz, Friedhofgasse 9, von der Familie Günter und Anneliese Salzl, Illmitz, Schellgasse 2, zum Preis von € 130.000,- aufzuheben.

### 3) **Salzl Günter, Illmitz, Schellgasse 2, Ankauf eines Bauplatzes im BG-Nord**

Bürgermeister Alois Wegleitner erläutert, dass Herr Günter Salzl, Illmitz, Schellgasse 2, eine Fläche im Betriebsgebiet Nord ankaufen möchte. Diesbezüglich liegt auch ein schriftliches Ansuchen von dem Unternehmen vor, welches an die Fraktionen übermittelt worden ist. In dieser Angelegenheit hat es schon in der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2013 einen Beschluss gegeben (Fläche von 1.500 m<sup>2</sup>), welcher aber nicht umgesetzt worden ist. Diesen Beschluss müsste der Gemeinderat aufheben, um hier keinen Doppelbeschluss zu fassen.

Bgm. Wegleitner bringt den Antrag ein, den GR-Beschluss vom 24. Juni 2013 betreffend Ankauf eines Bauplatzes im Betriebsgebiet-Nord durch Herrn Günter Salzl, Illmitz, Schellgasse 2, aufzuheben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, diesen Ankauf eines Bauplatzes durch Herrn Salzl Günter, Illmitz, Schellgasse 2, welcher am 24. Juni 2014 beschlossen worden ist, aufzuheben, da dieser nicht zustande gekommen ist.

Jetzt möchte Herr Salzl Günter eine Grundfläche von 2.000 m<sup>2</sup> ankaufen, um dort seine Kfz.-Werkstätte zu entrichten. Aufgrund dieses Vorhabens möchte er das ursprüngliche Grundstück Nr. 1475/22 mit 1.500 m<sup>2</sup> (ersten Baureihe) und das Grundstück Nr. 1473/4 mit 500 m<sup>2</sup> (zweiten Baureihe) erwerben. Der Kaufpreis beläuft sich auf € 26,-/m<sup>2</sup> für das heurige Jahr.

Bgm. Wegleitner stellt den Antrag, den Grundstücksverkauf an Herrn Günter Salzl, Illmitz, Schellgasse 2, mit einer Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> vorzunehmen. Der übliche Kaufvertrag wird von einem Notar erstellt. Der Preis beträgt € 26,-/m<sup>2</sup> plus Indexanpassung.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, Herrn Günter Salzl, Illmitz, Schellgasse 2, eine Baufläche im Ausmaß von 2.000 m<sup>2</sup>, im Betriebsgebiet-Nord, zu einem Preis von € 26,-/m<sup>2</sup>, zu verkaufen. Der Kaufvertrag ist zu erstellen und die Kosten sind vom Käufer zu tragen.

### 4) **Kroiss Alexander, Illmitz, Pfarrwiese 2/4/17, Ankauf von Bauflächen im BG-Nord**

Bürgermeister Wegleitner weist darauf hin, dass Alexander Kroiss, Illmitz, Pfarrwiese 2/4/17, ein Ansuchen betreffend Ankauf von Bauflächen im Betriebsgebiet-Nord gestellt hat. Man hat den Wunsch geäußert, die Bauplätze hinter der Fa. Provin GesnbR zu erwerben, um eine zusammenhängende Fläche zu erhalten. Das sind die Grundstücke Nr. 1473/7, 1473/8, 1473/9 und 1473/10, mit einer Gesamtfläche von 2.218 m<sup>2</sup>. Der Verkaufspreis beträgt € 26,- pro Quadratmeter und der erforderliche Kaufvertrag wird wie üblich von einem Notar oder Rechtsanwalt erstellt. Der diesbezügliche Antrag wird von Bürgermeister Wegleitner eingebracht.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Grundstücke Nr. 1473/7, 1473/8, 1473/9 und 1473/10, mit einer Gesamtfläche von 2.218 m<sup>2</sup>, im Betriebsgebiet-Nord an Alexander Kroiss, Illmitz, Pfarrwiese 2/4/17, zu verkaufen. Der Preis beträgt € 26,-/m<sup>2</sup>. Der Kaufvertrag ist zu erstellen und die Kosten sind vom Käufer zu tragen.

### 5) **Schneider Werner und Tanja, Illmitz, Pfarrwiese 2b/RH 1, Rückgabe Bauplatz (Gst. Nr. 2938/27)**

Der Vorsitzende berichtet, dass Schneider Werner und Tanja, Illmitz, Pfarrwiese 2b/RH 1 wohnhaft, ihren Bauplatz im Baugebiet „Pfarrwiese“ aus privaten und persönlichen Gründen zurückgeben möchten. Diesbezüglich wurde auch ein Schreiben an die Gemeinde gerichtet, welches den Fraktionen mit der heutigen Tagesordnung zugestellt worden ist. Eine solche Rückgabe eines Bauplatzes ist laut Vertrag geregelt und gab es auch bereits. Für diese Rücknahme dürfen der Gemeinde keinerlei Kosten erwachsen. Der Kaufvertrag wurde schon abgeschlossen und die Eintragung im Grundbuch ist bereits erfolgt, sodass hier ein Aufhebungsvertrag zu erstellen ist. Den Käufern wird lediglich der Kaufpreis rückübermittelt und die Notarkosten sind von der Familie Schneider zu bezahlen. Da dieses Baugrundstück wieder an die Gemeinde geht, kann bei der nächsten Vergabe eines Bauplatzes, im Baugebiet „Pfarrwiese“, dieser Bauplatz wieder angeboten werden.

Seitens des Gemeinderates wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten für die Rückabwicklung erwachsen dürfen (Grunderwerbssteuer, Notariats- und Grundbuchskosten).

Nachdem sich auch der Gemeinderat für eine Rücknahme ausspricht, stellt Bgm. Wegleitner den Antrag, den Beschluss betreffend Verkauf eines Bauplatzes im Baugebiet Pfarrwiese, Gst. Nr. 2938/27 von Werner und Tanja Schneider, Illmitz, Pfarrwiese 2b/RH 1, aufzuheben und den Bauplatz zurückzunehmen. Für den Antrag werden 23 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Kaufvertrag betreffend Bauplatz, Grundstück Nr. 2938/29, im Baugebiet „Pfarrwiese“, von Werner und Tanja Schneider, Illmitz, Pfarrwiese 2b/RH 1, aufzuheben. Die Kosten für diese Vornahme tragen die Käufer. Der Kaufpreis wird zurückbezahlt.

## 6) **Tschida Florian, Illmitz, Apetlonerstraße 23, Ankauf des Bauplatzes Nr. 2938/27 (Pfarrwiese)**

Der Vorsitzende führt an, dass Florian Tschida, Illmitz, Apetlonerstraße 23 wohnhaft, ein Ansuchen betreffend Ankauf eines Bauplatzes im Baugebiet „Pfarrwiese“ gestellt hat. Der Käufer hat den Wunsch geäußert, den Bauplatz Gst. Nr. 2938/27, mit einer Fläche von 549 m<sup>2</sup> zu erwerben. Dieser Bauplatz wurde von Schneider Werner und Tanja zurückgegeben (TO-Punkt 5), sodass die Vergabe an Herrn Florian Tschida erfolgen kann. Für den Ankauf soll der übliche Kaufvertrag errichtet werden und der Kaufpreis von € 44,-/m<sup>2</sup> ist nach Unterfertigung des Vertrages fällig. Den Fraktionen wurde das gegenständliche Ansuchen mit der heutigen Tagesordnung ordnungsgemäß zugestellt und der Kaufvertrag ist bekannt.

Bgm. Wegleitner stellt den Antrag, den Bauplatz Nr. 24 des Baugebietes „Pfarrwiese“ (Gst. Nr. 2938/27), mit einer Fläche von 549 m<sup>2</sup>, an Florian Tschida, Illmitz, Apetlonerstraße 23, zu einem Preis von € 44,-/m<sup>2</sup>, zu verkaufen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Bauplatz Nr. 24 des Baugebietes „Pfarrwiese“, mit der Gst. Nr. 2938/27 und einer Fläche von 549 m<sup>2</sup>, an Florian Tschida, Illmitz, Apetlonerstraße 23, zu verkaufen. Der Verkaufspreis beträgt € 44,-/m<sup>2</sup>. Die Kosten für den Verkauf übernimmt der Käufer. Die Einnahmen sind für den Straßenbau zu verwenden.

## 7) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, Grundsatzbeschluss**

Bürgermeister Alois Wegleitner berichtet dem Gemeinderat, dass in letzter Zeit Ansuchen betreffend Umwidmungen an die Gemeinde herangetragen wurden, welche eine Änderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes bedürfen. Diese wurden auch seitens des Gemeinderates behandelt und man hat die Antragsteller auf ein eventuelles Umwidmungsverfahren gemäß § 18 des Bgld. Raumplanungsgesetzes verwiesen. Folgende Anliegen für eine Flächenwidmung stehen an bzw. liegen vor:

- \*) Wolfgang Freingruber, Illmitz, Schellgasse 18: Pferdeunterstand (Bereich Grünland)
- \*) Hans Weinhandl, Illmitz, Schellgasse 30: Pferdeunterstand (Bereich Grünland)
- \*) Norbert Kroiss, Illmitz, Grabengasse 1: Wirtschaftshalle (Bereich Grünland)

Aufgrund dieser Flächenwidmung hat man auch Rücksprache mit dem Amt der Bgld. LR gehalten, wo mitgeteilt wurde, dass diese Vornahme einer Flächenwidmung nur in herkömmlicher Form erfolgen kann (8 Wochen Auflagefrist). Diesbezüglich wird man dieses Vorhaben auch der Bevölkerung mitteilen, sodass hier die Möglichkeit besteht, weitere Wünsche einer Flächenwidmung hier mit einzubeziehen. Dies sollte man aber schon vor der Auflage vornehmen, um eventuell Projekte schon im Auflagebericht aufzunehmen! Seitens der Gemeinde wird man hier ein Informationsschreiben an die Ortsbevölkerung rausgeben und genau aufklären, welche Unterlagen man für eine eventuelle Flächenwidmung benötigt.

Vorstand Ing. Johann Gangl meint, dass man auch der Bevölkerung mitteilen muss, dass die Antragsteller auch mit Kosten zu rechnen haben. Ein gewisser Anteil der Kosten sollte auf die Nutznießer umgelegt werden. Wie hoch diese Kosten sein sollen, möge man in einer Vorstandssitzung konkret besprechen und dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Seitens des Gemeinderates wird festgelegt, raschest ein Informationsschreiben rauszugeben, um die Ortsbevölkerung von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Interessenten haben dann die Möglichkeit, entsprechende Ansuchen für eine Flächenwidmung bis zum 30. September 2015 im Gemeindeamt einzubringen.

Nach weiterer Beratung stellt Bgm. Wegleitner den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für die Änderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes zu fassen (8. Änderung), um die anstehenden Projekte und eventuell weitere Vorhaben einer entsprechenden Flächenwidmung zuzuführen.

Für den Antrag werden 23 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 18 des Bgld. Raumplanungsgesetzes vorzunehmen (8 Wochen Auflage). Diese Vornahme soll die 8. digitale Änderung des Flächenwidmungsplanes darstellen.

## 8) **Gerhard Gangl, Illmitz, Ufergasse 34, Flächenwidmung, Ansuchen**

Bgm. Wegleitner teilt mit, dass die Familie Gerhard Gangl, Illmitz, Ufergasse 34, ein schriftlich Ansuchen betreffend Umwidmung der beiden Grundstücke Nr. 2215/26 und 2215/27, EZ. 4474, KG. Illmitz (Illmitz, Kirchseegasse), in „Bauland-Dorfgebiet“ eingebracht hat. Diesbezüglich hat die Gemeinde Illmitz im Vorfeld ein Schreiben an die Familie Gangl gerichtet und darauf hingewiesen, dass laut Amt der Bgld. Landesregierung (Abt. Raumplanung) diese Flächenwidmung nicht vorgenommen werden kann. Dies wird dahingehend begründet, dass der Straßenzug „Kirchseegasse“ im Vorausbereich zur Gänze in „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet ist und eine punktuelle Flächenwidmung in „Bauland-

Dorfgebiet“ gesetzlich nicht vorgenommen werden kann. Dies wurde der Gemeinde ausdrücklich bei der 6. Digitalen Flächenwidmung schriftlich mitgeteilt und ist auch der Familie Gangl bekannt. Seitens der Gemeinde kann man sich nicht über gesetzliche Grundlagen hinwegsetzen. Die Widmung des bestehenden Pferdestalles im Bereich Illmitz, Kirchseegasse (hintaus), in „Bauland-Dorfgebiet“ wurde nur vorgenommen, weil diese Fläche des Pferdestalles mit der Widmung „Bauland-Mischgebiet“ umrandet ist. Seitens der Familie Gangl wurde dazumal auch klar zum Ausdruck gebracht, dass keine Erweiterung der Tierhaltung vorgesehen ist. Eine Ausweitung der Widmung „Bauland-Dorfgebiet“ in diesem Bereich wird seitens der Behörde auch ausgeschlossen. Trotz dieser Fakten besteht die Familie Gangl auf eine Umwidmung der beiden angeführten Grundstücke in „Bauland-Dorfgebiet“. Die entsprechenden Unterlagen sowie das Schreiben vom Amt der Bgld. LR wurden den Fraktionen übermittelt. Das Schreiben vom Amt der Bgld. LR wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Seitens des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vorauswidmung in der Kirchseegasse „Bauland-Wohngebiet“ lautet und festgelegt worden ist. Im Hintausbereich hat man die Flächenwidmung „Bauland-Mischgebiet“, um eventuelle Einstellräume bzw. kleinere Wirtschaftshallen hier zu errichten. Der Pferdestall in diesem Bereich stellt eine Ausnahme dar, weil das Gebäude seit Jahrzehnten schon bestehend ist. Bei der damaligen Widmung des Pferdestalles (BD) ist man auch davon ausgegangen, dass hier keine Ausweitung der Widmung „Dorfgebiet“ erfolgen wird. Außerdem kann im Bereich „Bauland-Wohngebiet“ keine punktuelle Widmung „Bauland-Dorfgebiet“ vorgenommen werden. Dies wurde auch von der Bgld. Landesregierung klar zum Ausdruck gebracht.

Es ist nicht bekannt, warum diese Widmung seitens der Familie Gangl angestrebt wird. Auch liegt kein entsprechendes Projekt vor! Alle erforderlichen Maßnahmen seitens der Gemeinde wurden unternommen, um den Pferdestall am jetzigen Standort aufrecht zu erhalten!

Bürgermeister Wegleitner stellt den Antrag, das Ansuchen der Familie Gangl abzuweisen und keine Widmung der beiden Grundstücke Nr. 2215/26 und 2215/27, EZ. 4474, KG. Illmitz (Illmitz, Kirchseegasse), in „Bauland-Dorfgebiet“ vorzunehmen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, keine Änderung des Flächenwidmungsplanes bei den Grundstücken Nr. 2215/26 und 2215/27, KG. Illmitz, vorzunehmen.

#### 9) **Familie Heiss, Illmitz, Obere Hauptstraße 20, Ankauf des Grundstückes Nr. 4037/1, KG. Illmitz**

Der Vorsitzende führt an, dass die Familie Walter Heiss, Illmitz, Obere Hauptstraße 20, ein schriftliches Ansuchen gestellt hat, das Grundstück Nr. 4037/1 anzukaufen. Auf diesem Grundstück steht ein Materl, welches von der Familie Heiss seit Jahren schon betreut und das Grundstück gepflegt wird. Die Grundstücksfläche beträgt 747 m<sup>2</sup> und man möchte diese Fläche zu einem ortsüblichen Preis erwerben. Er will weiterhin die Pflege vornehmen und das Grundstück nicht bewirtschaften. Hier handelt es sich um ein Privatgrundstück der Gemeinde mit der Flächenwidmung „Grünfläche“. Seitens der Gemeinde Illmitz muss man sich bei der Familie Heiss für diese Pflegemaßnahmen bedanken und diese Erhaltung ist sehr lobenswert. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Fraktionen zugestellt.

Vorstand Ing. Gangl meint, dass bei einem Verkauf der „Status quo“ erhalten bleiben muss! Ebenso auch die Zufahrt für die dortigen Anrainer! Er kann sich durchaus einen Verkauf vorstellen, zumal diese Fläche nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung herangezogen wird (Hügel muss abgetragen werden)! Auch gehört der ortsübliche Preis genauer ausdiskutiert! Es sollte im Interesse der Gemeinde liegen, dies so zu erhalten und dass es weiter gepflegt wird! Vorallem sollte es für die Familie Heiss eine gewisse Rechtssicherheit gegeben. Seine Person könnte sich auch einen Pachtvertrag auf längere Jahre vorstellen, wo man einen Euro als Pachtschilling bezahlt! Dies möge man aber mit der Familie Heiss besprechen!

Nach weiterer Beratung legt der Gemeinderat fest, Herrn Walter Heiss zur nächsten Vorstandssitzung einzuladen, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen (Kaufpreis, eventuell Pachtung). Aus diesem Grund wird dieser TO-Punkt vertagt.

#### 10) **Vertreibung der Stare 2015, Festlegung der allgemeinen Bekämpfungsmaßnahmen, Verordnung**

Bgm. Wegleitner gibt an, dass die Gemeinde Illmitz aufgrund der Verordnung des Landes, konkrete Anordnung betreffend die Maßnahmen für die allgemeinen Bekämpfungsmaßnahmen im Gemeindegebiet Illmitz mittels einer zusätzlichen Verordnung anordnen muss. Mit der Bekämpfung der Stare darf ab dem 10. Juli 2015 begonnen und muss mit 31. Oktober des Jahres eingestellt werden. Die Gemeinde muss auch vor Anordnung prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind (Reifegrad der Trauben und aufgrund der Starenschwärme es keine andere Lösung gibt, um Schäden hintan zu halten). Es können aber nur solche Maßnahmen angeordnet werden, welche in der Verordnung der Bgld. Landesregierung für die betreffende Gemeinde vorgesehen sind. Diese Verordnung ist zusätzlich zur Verordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung zu beschließen.

Die Verordnung des Landes Burgenland wurde am 5. Mai 2015 im Landesgesetzblatt kundgemacht (LGBI. Nr. 26/2015), womit man die Vertreibung der Stare für die KG. Illmitz mit Kleinflugzeugen, Gewehrschüsse und Schüsse von

Jägerinnen und Jäger sowie Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter vornehmen können. Diese Maßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Diese Maßnahmen sind auch der Bezirksverwaltungsbehörde bei Beginn der Durchführung anzuzeigen. Die Kosten müssen entsprechend der Flächenaufteilung dem Eigentümer oder Pächter vorgeschrieben werden, wobei das ordnungsgemäße Einnetzen eines Weingartens, eine Verminderung des Hektarsatzes bewirkt. In diesem Fall müssen die Weingärten bis zum 1. August 2015 zur Gänze und mit einem geeigneten Netz eingenetzt sein sowie im Gemeindeamt gemeldet werden. Die Prüfung erfolgt durch die Gemeinde, welche sich des Weinbauvereines bedienen kann. In der Ortsversammlung des Weinbauvereines am 24. Juni 2015 soll der Beschluss gefasst werden, für die ordnungsgemäß eingenetzten Flächen, einen Nachlass von 15 % vom errechneten Hektarsatz (ohne Netze) zu gewähren. Alle Unterlagen (Verordnung Bgld. LR, Verordnung Gemeinde und Erlass vom Amt der Bgld. Landesregierung) wurden den Fraktionen mit der heutigen Tagesordnung zugestellt.

Da einige Weinbauern betreffend Termin für die Einnetzung eine Ausweitung der Frist vorgeschlagen haben, wurde seitens des Gemeinderates darauf hingewiesen, dass dies eine gesetzliche Festlegung ist und man diese seitens der Gemeinde nicht abändern kann. Die Einnetzungsmaßnahmen müssen bis zum 1. August 2015 vorgenommen und gemeldet werden, um in den Genuss des Nachlasses (15 %) zu kommen!

Nach kurzer Beratung stellt Bgm. Wegleitner den Antrag, die vorliegende Verordnung betreffend konkrete Anordnungen für die Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Stare in der KG. Illmitz für das Jahr 2015, zu beschließen. Für den Antrag werden 23 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Verordnung über die gemeinsamen Maßnahmen betreffend Vertreibung der Stare in der KG. Illmitz gemäß § 6 Abs. 5 idgF. des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes zu erlassen:

## V E R O R D N U N G

Aufgrund der Bestimmungen des § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Mai 2015, LGBl. Nr. 26/2015, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden und aufgrund der Bestimmungen der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2014, LGBl. Nr. 22/2014, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigungen durch angeordnet werden, wird verordnet:

### § 1

Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG. Illmitz wird als gemeinsame Bekämpfungsmaßnahme, die Vertreibung der Stare durch

- \*) Kleinflugzeuge
  - \*) Gewehrschüsse und Schüsse von Jägern / Jägerinnen und
  - \*) Gewehrschüsse und Schüsse von Weingartenhütern / Weingartenhüterinnen
- angeordnet.

Sollten diese Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz der Weinbaukulturen vor Schädigung durch Stare keine ausreichenden Wirkungen zeigen, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden, werden in der KG. Illmitz auch Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken angeordnet. Hierzu werden die Jagdäusübungsberechtigten beauftragt und der Abschuss darf nur mit Jagdwaffen, von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung, erfolgen. Es dürfen nur selektiv einzelne Stare abgeschossen werden, soweit dies zum wirksamen Fernhalten des gesamten Schwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

### § 2

Bei dieser Vertreibung der Stare dürfen weder halbautomatische oder automatische Gewehre, noch scharfe Munition verwendet werden. Schreckschusspistolen und Knallkörper dürfen zum Einsatz kommen.

Bei Kleinflugzeugen muss die Störung von anderen Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden werden.

Die Vertreibungsmaßnahmen für die Stare dürfen zeitlich begrenzt von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung eingesetzt werden.

### § 3

Diese Anordnung der gemeinsamen Maßnahme betreffend Vertreibung der Stare gemäß Abs. 1 gilt frühestens ab dem 10. Juli 2015, jedoch längstens bis zum 31. Oktober 2015.

Die Vertreibung der Stare im Sinne des Abs. 1, während des angeführten Zeitraumes, ist nur unter folgenden Umständen erlaubt:

- a) der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und

b) auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden. Diese Überprüfung obliegt der Gemeinde, wobei sich diese des Weinbauvereines Illmitz, als Fachorgan bedienen kann.

#### § 4

Diese Maßnahmen gegen die Vertreibung der Stare sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

#### § 5

Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August 2015 angezeigt wurde, um 15 % weniger Kosten vorzuschreiben sind, als die sich für Grundstücke ohne Netz errechnen. Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 2. Juli 2014 betreffend gemeinsame Maßnahmen für die Vertreibung der Stare in der KG. Illmitz außer Kraft.

### 11) **Ausschreibung einer Friedhofs- und Leichenhallengebühr**

Bgm. Alois Wegleitner informiert, dass mit August 2015 die Grabstellengebühren neu vorzuschreiben sind. Dies erfolgt mittels eines Abgabenbescheides für die kommenden 10 Jahre (2015 – 2024). Im Friedhof Illmitz befinden sich ca. 600 Grabstellen, wo diese Grabstellenerneuerungsgebühr für diesen Zeitraum fällig wird. Bei der Budgeterstellung hat man hierfür eine Voranschlagssumme von € 270.000,- eingesetzt, was heißen würde, dass man pro Grabstelle einen Betrag von € 450,- vorschreibt. Bei der letzten Vorschreibung hatte man den Betrag von € 260,- zu bezahlen. Würde man die Indexaufrechnung der letzten 10 Jahre berücksichtigen, würde man auf eine Summe von € 324,37 kommen. Aus diesem Grund könnte man sich seitens der SPÖ den Betrag von € 350,- vorstellen! Dies soll aber ein Richtwert für die Beratung sein. Die entsprechende Verordnung für diese Abgabe wurde den Fraktionen zugestellt.

Vorstand Stefan Wegleitner meint, dass man auch die hohen Entsorgungskosten betreffend Friedhofmüll berücksichtigen sollte. Diesbezüglich hat die Gemeinde Illmitz enorme Ausgaben abzudecken, welche von den Grabstellenbesitzern verursacht werden! Vielleicht könnte man dort eine Mülltrennung vorsehen, welche eventuell kostengünstiger ausfallen würde! Auch die hohen Kosten für die Müllentsorgung möge man hier berücksichtigen.

Kassier Peter Frank sagt, dass man bei dieser Berechnung der kommenden Grabstellengebühr auch die Indexanpassung der kommenden Jahre vornehmen muss. Dann würde man schon auf eine höhere Summe kommen!

Vorstand Ing. Gangl

Nach weiterer Beratung einigte sich der Gemeinderat, dass man aufgrund der hohen Ausgaben im Friedhofsbereich, die Grabstellengebühr für die kommenden 10 Jahre mit € 450,- anzusetzen. Dies wäre ein jährlicher Betrag von € 45,- pro Grabstelle. Die anderen Gebühren sollen unverändert bleiben.

Bgm. Wegleitner stellt an den Gemeinderat den Antrag, die bestehende Verordnung vom 24. Juni 2013 aufzuheben und die vorliegende Verordnung betreffend Ausschreibung einer Friedhofs- und Leichenhallengebühr neu zu beschließen. Für den Antrag werden 23 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Verordnung zu beschließen:

### **V e r o r d n u n g**

Auf Grund der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes LGBl. Nr. 16/1970 idGF. im Zusammenhang mit § 15 Abs. 3, Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF, wird verordnet:

## § 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende **Friedhofsgebühren** festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Enterdigungsgebühr
- d) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

## § 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren einer Grabstelle erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber (Familiengrab) und für Aschengrabstellen € 450,- .

## § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

## § 4

Die Enterdigungsgebühr beträgt € 180,00. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

## § 5

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 180,00 zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund einer behördlichen Anordnung über die übliche Zeit aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu bezahlen, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

## § 6

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes
- b) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche
- c) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) mit dem Beginn der Benützung

Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet wird oder ist, zukommt.

Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

## § 7

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle gemäß § 38 Abs. lit. b des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 zit. Gesetzes) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

In den Fällen der § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz vom 24. Juni 2013 betreffend Ausschreibung einer Friedhofs- und Leichenhallengebühr außer Kraft.

## 12) Halime Özkan, Frauenkirchen, Zuteilung eines Gastgartens am Hauptplatz

Von Frau Halime Özkan, Betreiberin des Kebabstandes in Illmitz, Hauptplatz 12, liegt ein schriftliches Ansuchen vor, die Gemeinde möge ihr aufgrund des gewerbebehördlichen Betriebes einen Schanigarten zuteilen (ca. 50 m<sup>2</sup>). Eine gewerbebehördliche Genehmigung seitens der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See liegt vor und es wurden 8 Verabreichungsplätze gewährt. Laut BH Neusiedl/See sind Verabreichungsplätze ident mit Sitzplätzen! Wenn man hier eine Verpachtung in dem gewünschten Ausmaß vornimmt, hat man wiederum die Problematik mit der Zufahrt zum Grundstück von der Familie Lang, welche das Grundstück an Frau Halime Özkan verpachtet hat. Da sie nur 8 Plätze führen darf, ist es fraglich, warum sie eine Fläche von 50 m<sup>2</sup> benötigt!

Vorstand Walter Salzl plädiert dafür, dass man hier keine Verpachtung zum Zwecke eines Schanigartens vornimmt, da für die Verabreichungsplätze genügend Platz vorhanden ist. Im gegenständlichen Fall sollte die Platzgestaltung im Vordergrund stehen. Wenn man einen Schanigarten zuteilt, wie geht man mit der Grundstückseinfahrt bei der Familie Lang um! Dieser Fakt war auch ausschlaggebend, dass man an Pascal Koppi keine Verpachtung vorgenommen hat! Ausschlaggebend ist, dass dieser Betrieb (Kebabstand) dort nicht passt und auch keine regionalen Produkte anbietet! Er stellt den Antrag an den Gemeinderat, eine Flächenzuteilung an Frau Halime Özkan für einen Schanigarten nicht vorzunehmen.

GR Mag. Wolfgang Lidy weist darauf hin, dass die Antragstellerin 50 m<sup>2</sup> Schanigarten haben will und der Pacht beläuft sich auf € 23,- / m<sup>2</sup>. Dieses Ansuchen sollte man positiv behandeln. Der Pachtvertrag wird an die bestehenden Verträge angepasst und er läuft ohnehin nur bis zum Jahr 2016! Danach wird man sehen, ob man eine weitere Verpachtung an Frau Özkan vornimmt! Etwaige Auflagen muss man im Vertrag festhalten. Er spricht sich für eine Verpachtung aufgrund der genehmigten 8 Verabreichungsplätze aus, da man auch die Einnahmen sehen muss! Die Gestaltung des Schanigartens muss dem Ortsbild entsprechend vorgenommen werden! Der diesbezügliche Gegenantrag wird von ihm gestellt.

GR Franz Haider bringt einen Abänderungsantrag ein, welcher lautet, dass man Frau Özkan nur so viel Fläche zuteilt, welche für die 8 Verabreichungsplätze erforderlich sind. Dies sollen maximal 10 m<sup>2</sup> sein. Die andere Fläche bleibt unverändert (kein Schanigarten).

Nach weiterer Beratung bringt Bgm. Wegleitner den Abänderungsantrag von GR Haider Franz zur Abstimmung und hierfür werden 2 JA-Stimmen abgegeben. Die restlichen Gemeinderäte haben sich der Stimmen enthalten (SPÖ und ÖVP). Für den Hauptantrag von Vorstand Walter Salzl werden 11 JA-Stimmen abgegeben, welcher ebenfalls keine Mehrheit erlangt. Die Gemeinderäte der Fraktionen ÖVP und FPÖ enthalten sich der Stimmen.

Der Gegenantrag von GR Mag. Wolfgang Lidy bekommt 10 JA-Stimmen zugesprochen, weshalb dieser Antrag auch keine Stimmenmehrheit erlangt. Die Gemeinderäte der SPÖ und FPÖ haben sich deren Stimme enthalten.

Da kein eingebrachter Antrag eine Mehrheit findet, ist es zu keinem Beschluss des Gemeinderates gekommen.

## 13) Straßen- und Gehsteigausbau sowie Sanierungen im Ortsgebiet

Der Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass auch im Jahr 2015 Investitionen für den Straßenausbau im Ortsgebiet vorgenommen werden. Diesbezüglich hat man auch eine Begehung mit der Fa. Teerag Asdag vorgenommen (Vorstand Ing. Gangl, Herr Schmall und seine Person) und danach hat man gemeinsam festgelegt, folgende Vorhaben mit Zustimmung des Gemeinderates umzusetzen:

- \*) Sandgasse: Fahrbahnquerungen gehören saniert, da sich diese gesetzt haben
- \*) Urbarialgasse: Verschleißschichte
- \*) Schellgasse und Grabengasse: Verschleißschichte
- \*) Sanierung von diversen Gehsteigstellen (Senkungen und Baumwurzelschäden)
- \*) Errichtung eines Gehsteiges Kreuzung Urbarialgasse – Angergasse 21

Die Straßenzüge Schellgasse und Grabengasse wurde im Zuge des Güterwegausbaus errichtet und laut Amt der Bgld. Landesregierung wird man hierfür eine Förderung von 50 % erhalten. Dies muss man noch genau mit der Güterwegabteilung abklären, wie hier der Ablauf sein muss! Ein Anbot betreffend der Grabengasse wurde seitens der Fa. Teerag Asdag noch nicht gelegt und ist in der Gesamtsumme nicht inkludiert! Aufgrund dieser Förderungen könnte man andenken, den Verbindungsweg Feldgasse – Grabengasse (Bereich Neubaugasse) ebenfalls mit einer Verschleißschichte zu versehen, da dieser Straßenzustand auch unbedingt saniert gehört! Die entsprechenden Kostenvoranschläge seitens der Fa. Teerag Asdag wurden den Fraktionen übermittelt und liegen auch in der Sitzung vor. Aufgrund dieser Vorhaben wird auch das Budget für den Straßenausbau zur Gänze ausgeschöpft.

Vorstand Ing. Gangl gibt an, dass er den Ausführungen von Bgm. Wegleitner beipflichten kann. Diese Vorhaben wurden gemeinsam besichtigt und eine Vornahme dieser Arbeiten sollte unbedingt erfolgen. Betreffend die Förderungen bei den Güterwegen möge man genau erfragen, welche Straßenzüge in Illmitz über ein solches Bauprogramm errichtet worden

sind! Falls man hier wirklich 50 % Förderung für die Instandhaltung bekommt, könnte man in Zukunft bei diesen Straßenzügen eine Verschleißschicht auftragen. Notwendig wäre es auch beim Verbindungsweg Friedhofgasse – Untere Hauptstraße! Das vorliegende Anbot der Fa. Teerag Asdag ist sicherlich in Ordnung und man ist Bestbieter. Ein Vergleich mit der Fa. STRABAG hat gezeigt, dass deren Anbot wesentlich darüber liegt. Dieses Anbot wird noch an die Gemeinde übermittelt, um einen entsprechenden Vergleich zu haben! Bei den Arbeiten möge man den zeitlichen Ablauf berücksichtigen, da die Tourismussaison vor der Tür steht. Vorallem im Bereich der „Sandgasse“, wo man raschest mit den Ausführungen beginnen sollte.

Kassier Peter Frank weist auf die Problematik der Abschrägungen hin, welche bei gewissen Straßenzügen sicher nicht behindertengerecht ausgeführt sind. An gewissen Straßenstellen bzw. Kreuzungsbereiche sind keine vorhanden! Hier sollte die Gemeinde auch trachten, diese Abschrägungen ordnungsgemäß vorzunehmen! Dies möge man bei der Vergabe der heurigen Arbeiten auch berücksichtigen! Ebenso sollte der Verbindungsweg Ufergasse – Alte Mühle ausgebaut werden, da der Zustand dieses Weges kein schönes Bild für eine Tourismusgemeinde darstellt.

Bürgermeister Wegleitner führt diesbezüglich an, dass dieses Straßenstück im Zuge des Güterwegeausbauprogrammes vorgenommen wird. Hiezu muss noch eine endgültige Klärung betreffend Anrainerbeiträge vorgenommen werden. Ist dies abgewickelt, kann man diesen Straßenausbau vornehmen.

GR MMag. Alexander Petschnig fragt an, ob das bereits angesprochene Vorhaben, gemeinsame Ausschreibung der Straßenarbeiten mit anderen Gemeinden, schon konkrete Formen angenommen hat!

Bgm. Wegleitner sagt, dass er die umliegenden Gemeinden betreffend dieser Angelegenheit bereits im Vorjahr angeschrieben hat. Bis dato hat nur die Gemeinde Apetlon zurückgeschrieben und mitgeteilt, dass sie diesbezüglich ebenfalls Interesse hätten, eine gemeinsame Ausschreibung vorzunehmen. Andere Gemeinden haben aufgrund seines Schreibens keine Reaktion gezeigt, sodass man annehmen kann, dass sie daran kein Interesse haben!

GR Franz Haider meint, dass diese Vorgangsweise doch sehr einfach zu handhaben wäre, da jede einzelne Gemeinde seine Vorhaben festlegt und dann möge man diese Vorhaben in die gemeinsame Ausschreibung einbringen!

Vorstand Ing. Gangl gibt hiezu an, dass auch er Gespräche mit Gemeinden geführt hat. Das Problem ist hier, dass es alle machen wollen, aber keiner tut etwas! Eine gemeinsame Ausschreibung wäre sicherlich von Vorteil, doch keiner will es betreiben!

Nach weiterer Beratung bring Bürgermeister Wegleitner den Antrag ein, die angeführten Vorhaben laut Anbot der Fa. Teerag Asdag im Bereich Straßenausbau im Jahr 2015 vorzunehmen und die Fa. Teerag Asdag hierfür den Auftrag zu erteilen (€ 140.485,61 inkl. Mwst.). Abschrägungen im Straßenbereich sollen im Zuge der Arbeiten vorgenommen werden, wenn es erforderlich erscheint. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand. Für diesen Antrag werden 23 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Fa. Teerag Asdag aufgrund ihres Angebotes in der Höhe von € 140.485,61 inkl. Mwst. mit den Straßenausbauten 2015 zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand.

#### 14) **Sanierung Neue Mittelschule, Grundsatzbeschluss aufgrund der Kostenschätzung**

Bürgermeister Wegleitner berichtet dem Gemeinderat, dass die Sanierung der Neuen Mittelschule unmittelbar bevorsteht und dass diese Thematik schon seit vielen Monaten beraten und diskutiert wird. Ursprünglich hat man Gesamtsanierungskonzept von € 3,5 Mio. von Architekt DI Werner Thell erhalten (Jahre 2012). Da man seitens der Gemeinde festgelegt hat, eine Dachsanierung, den Austausch der Fenster und auch die Wärmedämmung der Fassade vorzunehmen, wurde eine neuerliche Kostenschätzung von DI Thell vorgelegt, welches nur die Vorhaben Dachsanierung und Fenstertausch beinhaltet. Hiefür belaufen sich die Kosten auf geschätzte € 1,080.000,-, wobei diese Kosten um 15 % abweichen können! Das Flachdach ist schon sehr desolat und an gewissen Stellen kommt die Nässe durch. Auch die Fenster sind enorm sanierungsbedürftig, da hier viel Wärme verloren geht!

Da man diese Sanierung über die ITB vornehmen wird (Gebäude wurde in die ITB eingebracht), ist die Gemeinde für diese Ausgaben vorsteuerabzugsberechtigt. Seitens des Landes Burgenland wird man eine Förderung von 20 % erhalten. Diese Ausgaben zählen als ordentlicher Schulsachaufwand, welcher auf die jeweiligen Gemeinden aufgrund der Schüleranzahl umgelegt wird. Der Gemeinderat möge diesbezüglich einen Grundsatzbeschluss fassen, diese Arbeiten noch im heurigen Jahr und in den Folgejahren vorzunehmen.

Vizebgm. Helene Wegleitner meint, dass in erster Linie der Schulstandort Illmitz für diese Neue Mittelschule gesichert werden soll. Erst wenn dieser Standort erhalten bleibt, macht eine Sanierung mit solch hohen Kosten Sinn! Hier sollte man sich seitens des Landes eine entsprechende Zusage einholen! Man weiß nicht, wie lange diese Schule noch offen ist, aber um die Fortführung zu gewährleisten, muss man eine Sanierung vornehmen. Diese Investitionen müssen natürlich von den anderen Schulgemeinden mitgetragen werden. Auch diese Gemeinden mögen einen solchen Grundsatzbeschluss fassen, damit die Gemeinde auch die entsprechende Sicherheit der gemeinsamen Vorgehensweise hat! Für diese

Sanierung wird man sicherlich eine Fremdfinanzierung bevorzugen, welche dann auch mit den Gemeinden zu besprechen ist!

Vorstand Ing. Johann Gangl erläutert, dass man diesen Grundsatzbeschluss fassen kann, um hier als Sitzgemeinde dieses Projekt voranzutreiben. Man wird gemeinsam viel Geld investieren und daher bracht man auch die Sicherheit, dass eine Fortführung der Schule gesichert ist. Natürlich kann man dieses Gebäude auch für andere Zwecke verwenden, doch wie geht man dann mit den Ausgaben der anderen Gemeinden um! Daher ist es wichtig, dass die Sprengelgemeinden auch ihre Zusage für diese Sanierung erteilen. Für die Gemeinde Illmitz ist eine Sanierung kostengünstiger und deshalb sollte diese auch angestrebt werden.

GR MMag. Petschnig spricht sich seitens der FPÖ klar für die Erhaltung des Schulstandortes aus. Doch über die Sanierung muss man noch konkrete Gespräche führen, da hier sehr hohe Summen für dieses Vorhaben anstehen! Natürlich muss eine Sanierung erfolgen, jedoch wie man hier vorgeht, ist noch ziemlich ungewiss! Die Frage stellt sich natürlich auch, ob die anderen Sprengelgemeinden hier mitziehen! In irgendeiner Form muss man sich schon im Klaren sein, dass dieses Schulsystem nicht aufrecht bleibt, da ständig Ganztagschulreform diskutiert wird! Ein Grundsatzbeschluss zum Schulstandort ist in Ordnung, aber wie geht man vor, wenn eine Sanierung erfolgt und die Schule steht dann leer! Hier muss eine Abklärung erfolgen, bevor man mit den Sanierungsmaßnahmen beginnt!

Bgm. Wegleitner sagt, dass man seitens des Landes keine Garantie betreffend Weiterführung des Schulstandortes bekommt! Laut jetzigem Stand ist die Fortführung für weitere Jahre gesichert, doch man kann nicht in die Zukunft blicken! Seitens der Gemeinde muss man davon ausgehen, dass die Neue Mittelschule weiterhin bestehen bleibt und dadurch ist eine Sanierung unbedingt erforderlich. Schon alleine deshalb, um den Schülern den Besuch in diese Schule „schmackhaft“ zu machen! Ist die Schule attraktiver, wird man vielleicht auch mehr Zulauf haben! Die Abrechnung hat über die Sprengelgemeinden zu erfolgen (Schüleranzahl).

GR Franz Haider meint, dass aufgrund der hohen Sanierungskosten sicherlich auch ein Neubau als Überlegungsvariante herangezogen werden sollte!

Seitens des Gemeinderates wird auch einhellig festgestellt, dass die Schule dringend sanierungsbedürftig ist. Vorallem die Klassenräume müssen für einen angenehmen Unterricht adaptiert werden. Nur so kann man sich den Schulstandort aufrechterhalten, da dann mehr Schüler diese Schule besuchen werden! Seitens der Gemeinde kann man nicht mehr länger zuwarten, da dies die Lage noch mehr verschlimmert!

Nach weiterer Beratung bringt Bgm. Wegleitner den Antrag ein, den Schulstandort Illmitz für die Neue Mittelschule zu befürworten und die erforderliche Sanierung des Gebäudes vorzunehmen. Diesbezüglich möge man einen entsprechenden Grundsatzbeschluss fassen, dass sich der Gemeinderat auch für eine Sanierung ausspricht. Liegt dieser Beschluss der Gemeinde vor, wird man dann weitere konkrete Gespräche mit den anderen Sprengelgemeinden aufnehmen.

Für den Antrag werden 23 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dass der Schulstandort Illmitz für die Neue Mittelschule weiterhin erhalten bleiben soll und die erforderliche Sanierung des Schulgebäudes (Dach und Fenster) vorzunehmen. Gespräche mit den Sprengelgemeinden sollen nun in konkreter Form vorgenommen werden.

#### 15) **Tagesbetreuungsstätte Illmitz, Leihvertrag mit dem Roten Kreuz**

Bgm. Alois Wegleitner führt an, dass dieser Leihvertrag mit dem Roten Kreuz betreffend Tagesbetreuungsstätte schon bei der letzten GR-Sitzung behandelt worden ist. Diesbezüglich hat man eine Vertagung vorgenommen, da man seitens die Vertragspartnern unterschiedlicher Auffassung in gewissen Bereichen war. Jetzt hat GR Mag. Wolfgang Lidy mit den drei Parteiohleuten einen neuen Vertrag in Kooperation mit dem Roten Kreuz ausgearbeitet, welcher heute zur Beschlussfassung vorliegt. Auch das Rote Kreuz wird dieser Vorlage zustimmen. Bgm. Wegleitner ersucht GR Mag. Lidy um entsprechende Erläuterung. Die Unterlagen wurden den Fraktionen zugestellt und der Vertrag liegt vor.

GR Mag. Lidy erläutert kurz den vorliegenden Vertrag und weist darauf hin, dass gewisse Punkte mit dem Roten Kreuz ausführlichst besprochen und abgeklärt worden sind. Gewisse Textstellen hatte man einfach missinterpretiert, sodass es beim ersten Leihvertrag zu unterschiedlichen Auffassungen gekommen ist! Beim Gebäude der Tagesbetreuungsstätte liegt die Erhaltungspflicht bei der Gemeinde. Der Stützpunkt der Hauskrankenpflege und der Club Miteinander geht die Gemeinde nichts an und hierfür ist das Rote Kreuz zuständig. Ebenso wurde eine Haftungsklausel aufgenommen, wo das Rote Kreuz für alle Mitarbeiter und Patienten die Haftung trägt. Da das Gebäude primär vom Roten Kreuz genutzt wird, bezahlen diese die Kosten für Strom und Wasser. Die Kanalgebühr bleibt bei der Gemeinde. Müllgebühren fallen keine an, da dies über den Kindergarten betrieben wird. Bei der Versicherung übernehmen die Gemeinde das Gebäude und das Rote Kreuz die EDV-Anlage. Werden seitens der Gemeinde Veranstaltungen abgehalten, dann erfolgt die Abrechnung zum aliquoten Teil. Beginn ist das Jahr 2015 und es gibt keine Kündigung bis zum Jahr 2020. Ab diesem Zeitpunkt ist dies erstmals möglich. Alle baulichen Maßnahmen (z. B. Umbauarbeiten) müssen mit der Gemeinde abgeklärt werden. Sowohl die Gemeinde als auch die ITB sind berichtet, das Gebäude nach Rücksprache mit dem Roten Kreuz immer zu betreten. Die Parkflächen sind konkret abgeklärt und falls man externe Maßnahmen trifft, müssen diese Kosten vom Roten Kreuz getragen werden. Alles wurde abgeklärt und man hat sich auf den vorliegenden Leihvertrag geeinigt. Der Start wird voraussichtlich per 1.Juli 2015 erfolgen.

Bürgermeister Wegleitner dankt für die Ausführung und stellt den Antrag, den Leihvertrag zwischen der Gemeinde Illmitz und dem Roten Kreuz betreffend der Führung der Tagesbetreuungsstätte in vorliegender Form zu beschließen. Für den Antrag werden 23 JA-Stimmen abgegeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den vorliegenden Leihvertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz betreffend der Führung der Tagesbetreuungsstätte einzugehen. Der vorliegende Leihvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und dieser Niederschrift.

16) **Allfälliges**

a) Voranschlag 2015

Bürgermeister Wegleitner bringt das Schreiben vom Amt der Bgld. Landesregierung betreffend Voranschlag 2015 zur Kenntnis. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde dieser Voranschlag in vorliegender Form, ohne Korrektur, genehmigt.

b) Ausscheiden Feuerwehrauto

Bgm. informiert den Gemeinderat, dass die Feuerwehr Illmitz schriftlich mitgeteilt hat, dass das Mannschaftsfahrzeug der Feuerwehr Illmitz (Marke: Renault) ausgeschieden werden muss, da dieses nicht mehr reparabel ist! Aufgrund der Werkstätte liegen mehrere größere Probleme vor (Getriebe) und das Fahrzeug kann aus Sicherheitsgründen nicht mehr verwendet werden. Das Schreiben der Feuerwehr wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

GR Christian Postl führt an, dass dieses Mannschaftsfahrzeug Baujahr 1994 ist und man keine Ersatzteile mehr bekommt. Eine Reparatur würde die Kosten sprengen und steht sich nicht mehr dafür (alt und fahruntauglich). Seitens der Feuerwehr wird angemerkt, dass ein Ersatz momentan nicht erforderlich ist. Man wird sich Gedanken machen, welche Möglichkeiten es hierfür gibt!

c) Besuch Kirchentellinsfurt

Unser Partnergemeinde Kirchentellinsfurt hat schriftlich mitgeteilt, dass der neu gewählte Bürgermeister seinen Antrittsbesuch vornehmen wird. Es wird eine kleine Delegation (Anzahl unbekannt) vom 24. – 26. Juli 2015 erwartet. Diesbezüglich wird man keine Privatunterkunft mehr vorsehen, da diese Vorgehensweise den Leuten so lieber ist! Seitens der Gemeinde wird man bei der Suche von Zimmern behilflich sein! Genaueres betreffend Programmablauf und Treffpunkt werden noch mitgeteilt. Seitens des Gemeinderates wird man einen offiziellen Empfang vornehmen.

d) Weinankauf

Der Vorsitzende gibt an, dass man seitens der Gemeinde einen Weißwein (Welschriesling 2014) von Walter Heiss, Illmitz, Obere Hauptstraße 20, angekauft hat. Weiters wäre auch der Ankauf eines Rotweines erforderlich, da nur mehr wenige Flaschen lagernd sind. Für die nächste Veranstaltung (Polizeikonzert) hat man noch ausreichend, doch für die nächsten Veranstaltungen ist es unbedingt erforderlich, einen Rotwein anzukaufen. Seitens des Gemeinderates möge man sich umhören, welcher Weinbaubetrieb einen Verkauf vornimmt!

e) Tourismusverband Illmitz

GR Dagmar Egermann spricht an, dass man seitens der Gemeinde als Meldebehörde betreffend Meldesäumnisse im Bereich Tourismus vorgehen sollte. Diese Problematik wurde auch bei der Tourismusversammlung ihrerseits angesprochen, doch die entsprechenden Akzente muss der Bürgermeister setzen! Die Tourismusbetriebe muss man aufmerksam machen, dass eine Anmeldung der Feriengäste pflichtig ist und bei Nichteinhaltung man eine strafbare Handlung setzt. Durch das Nichtmelden von Gästen entgeht der Gemeinde Einnahmen in Form der Ortstaxe (€ 1,5 pro Gast und Nacht). Hier sollte man eine Kontrollfunktion einführen, wie dies auch in anderen Regionen angewendet wird!

Bgm. Wegleitner führt an, dass man diese Maßnahmen schon im Herbst 2014 besprochen hat. Er spricht sich dafür aus, dass man mit dem Tourismusverband Illmitz ein entsprechendes Schreiben an die Tourismusbetriebe raus gibt und auf die verwaltungsstrafrechtlichen Folgen bei Nichtmeldung von Feriengästen hinweist. Weiters sollte man sich gemeinsam überlegen, welche Maßnahmen zu setzen sind, damit diese Meldungen ordnungsgemäß vorgenommen werden!

f) Seebad - Veranstaltung

Vizebgm. Helene Wegleitner fragt nach, welche Veranstaltung (Festival) im Seebadbereich Illmitz stattfindet und warum die Geschäftsführer der ITB hiervon keine Kenntnis haben! Wer hat diesbezüglich die Zustimmung und das Einverständnis seitens der Gemeinde bzw. der ITB gegeben! Werden Veranstaltungen auf dem Areal des Seebades abgehalten, wäre es angebracht, die Geschäftsführer hiervon zu verständigen!

GR Benjamin Heiling erläutert, dass im September 2015 ein Festival mit dem Namen „LakeSide“ im Seebadbereich Illmitz stattfinden soll. Diesbezüglich liegen auch schon die entsprechenden Genehmigungen seitens der BH Neusiedl/See vor. Entsprechende Auflagen wurden erteilt, welche auch eingehalten werden müssen! Veranstalter dieses Events sind die „Seewinkel Voice OG“ und diesbezüglich gibt es auch ein umfangreiches Konzept, welches zugestellt werden kann! Ebenso ist man mit einer großen Pauschalsumme bei der Wiener Städtischen Versicherung abgesichert. Bis dato hat man

nur mit Bürgermeister Alois Wegleitner gesprochen, welcher auch seitens der Gemeinde zugestimmt hat. Seitens der Veranstalter hätte man auch mit den Geschäftsführern sprechen müssen – wurde nicht gemacht und war sicherlich ein Fehler seinerseits! Er möchte sich auch hierfür entschuldigen und die erforderlichen Unterlagen werden auch den Geschäftsführern der ITB zur Kenntnisnahme und für deren Zustimmung übermittelt.

GR MMag. Petschnig meint grundsätzlich, dass diese Veranstaltung in Ordnung ist und es ist auch erfreulich, wenn man Events nach Illmitz bringt. Die Vorgangsweise und die Kommunikation ist hier unglücklich verlaufen! Es kann nicht sein, dass man aus der Zeitung lesen muss, dass hier eine Veranstaltung abgehalten wird und man weiß nichts davon! Die Veranstaltung ist natürlich auch im Sinne der ITB, doch müssen die Vorgaben seitens der BH Neusiedl/See eingehalten werden.

g) Friedhof

Vorstand Walter Salzl macht darauf aufmerksam, dass bei den östlichen Eingängen des Friedhofes (Friedhofgasse Höhe ONr. 1 und ONr. 7) nur Stiegen vorhanden sind und es keine barrierefreie Auffahrt in den Friedhof gibt! Vielleicht könnte man eine Stiege für eine solche „Einfahrt“ für ältere bzw. gebrechliche Leute baulich vorsehen!

h) ITB

GR MMag. Petschnig teilt dem Gemeinderat mit, dass er in der neuen Landesregierung mitarbeiten wird und er andenkend, seine Funktion als Geschäftsführer der ITB in nächster Zeit zurückzulegen. Da man von jeder Fraktion einen Geschäftsführer vorgesehen hat, wird er seinen Nachfolger demnächst bekannt geben! Diesbezüglich müsste man dann die entsprechenden Statuten ändern.

i) Hintausweg Kirchseegasse

Vorstand Salzl Walter spricht sich dafür aus, dass man den Hintausweg im Bereich Kirchseegasse endlich in Angriff nimmt, um diese Wegverbindung durchgehend zu machen. Dieses Vorhaben ist erforderlich und sollte raschest umgesetzt werden.

Bgm. Wegleitner sagt, dass hier entsprechende Entsorgungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Ebenso müssen Bäume und Sträucher im größeren Ausmaß entfernt werden. Man wird sich dies anschauen und dann entsprechende Maßnahmen setzen.

j) Seebad - Skooterverleih

GR Christian Postl gibt an, dass Herr Manfred Auer (Illmitz, Zickhöhe) bei ihm vorgesprochen hat, wo dieser ein Projekt betreffend Skooterverleih im Seebadbereich plant. Die Grundidee wäre hier, dass die Seebadbetriebe elektrische Skooter ankaufen und diese dann an Gäste vermieten! Herr Auer vertreibt und vermietet solche Skooter und würde daher in Illmitz ein Projekt starten wollen!

GR Stefan Gangl sagt, dass Herr Auer mit den Seebadbetrieben Kontakt aufgenommen und diesen Vorschlag gemacht hat. Diesbezüglich bräuchte man sowohl im Seebad als auch im Dorfgebiet eine Station, um diese Geräte aufzuladen. Dies wäre eventuell in Verbindung mit einem Fahrradverleih möglich! Diese Station müsste ständig betrieben werden und erfordert auch Personal!

Seitens der Gemeinde wird Herrn Auer vorgeschlagen, bei der Gemeinde bzw. bei der ITB vorzusprechen, um dieses Projekt näher vorzustellen. Vorallem wie die Abwicklung erfolgen könnte und welche Kosten hier für die Gemeinde bzw. für die ITB entstehen würden!

**Die Tagesordnungspunkte 17 bis 22 werden gemäß § 44 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, welcher auch in einer nicht öffentlichen Niederschrift abgefasst ist.**

Nachdem kein weiterer Punkt mehr auf der Tagesordnung stand, wurde die Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Alois Wegleitner, um 23.55 Uhr, geschlossen.

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: